



Antrag Gesetzgebung

Version 2

AO / 26. Februar 2026

STA 8 2023.STA.438 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (Änderung)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++	- / --
Müller (SP-JUSO) Hebeisen-Christen (SVP)	37a	1		Fachkommissionen sind auf Dauer angelegte Gremien, die der Beratung des Regierungsrates und der Verwaltung dienen. Die Gesetzgebung kann ihnen Vollzugsaufgaben übertragen, <u>mindestens eines der beiden folgenden Kriterien erfüllen:</u> <u>a Sie dienen der Beratung des Regierungsrates und der Verwaltung.</u> <u>b Sie erfüllen Vollzugsaufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung übertragen werden.</u>	+	
Rückweisungsantrag						
GLP (Grosjean)	37b	1a		Rückweisung mit folgenden Auflagen: Art. 37b Abs. 1a wird mit dem Auftrag an den Regierungsrat zurückgewiesen, folgende Anpassungen zu prüfen: 1. Eine Höchstzahl von Grossratsmitgliedern pro Fachkommission wird festgelegt. 2. Die Mitgliedschaft in Schulräten wird explizit als Ausnahme genannt. 3. Die Anzahl Grossratsmitglieder (auch: keine) wird immer in den gesetzlichen Grundlagen der jeweiligen Fachkommission festgelegt.		-